



**Unterlage zu TOP 6 Beschlussfassung über die Neufassung von § 14 Abs. 3 der
Satzung (Teilnahmerecht)**

Aktuelle Fassung von § 14 Abs. 3 der Satzung	Neufassung von § 14 Abs. 3 der Satzung
<p>„(3) Als Berechtigungsnachweis nach Absatz 2 reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter und per Telefax oder Brief übermittelter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch ein depotführendes Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer diesen Nachweis erbracht hat.“</p>	<p>„(3) Als Berechtigungsnachweis nach Absatz 2 reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer diesen Nachweis erbracht hat.“</p>